# VERORDNUNG (EG) Nr. 1510/96 DER KOMMISSION

**vom 26. Juli 1996**

**zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1192/96 (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (3) weiterverwendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fachbereichs für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

*Artikel 2*

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1996

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 156 vom 29. 6. 1996, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

*ANHANG*

| Warenbezeichnung | KN-Code | Begründung |
|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) |
| 1. Aus zwei Hälften bestehende Kunststoffkugel folgenden Inhalts:<br>— Kreisel aus Kunststoff mit einem Durchmesser von 2,5 cm<br>und<br>— mit Zucker überzogener Kaugummi in Kugelform mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 69,5 GHT. | Kreisel: 9503 90 32<br>Kaugummi: 1704 10 99 | Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1, 5 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 2 v) zu Kapitel 39 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 9503, 9503 90, 9503 90 32, 1704, 1704 10 und 1704 10 99.<br>Es handelt sich nicht um eine Ware im Sinne der allgemeinen Vorschrift 3 b) für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und insbesondere nicht um eine für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellung. Siehe HS-Erläuterungen, Allgemeine Vorschrift 3 b), X), Absätze 1 und 3. |
| 2. Lebensmittelzubereitung in Pulverform, bestehend aus einem Gemisch von:<br>*(GHT)*<br>Molke in Pulverform 20-35<br>Käse in Pulverform 20-25<br>Salz 15-18<br>Zwiebeln und Knoblauch 8-10<br>Buttermilch in Pulverform 8-10<br>Milch- und Zitronensäure 3-4<br>Petersilie < 1<br>Paprikaextrakte < 0,5<br>Gewürze < 0,5<br>Sojaöl < 0,25<br>Siliziumdioxid < 0,5<br>Das Erzeugnis wird bei der Herstellung zum Würzen von Knabbererzeugnissen verwendet. | 2103 90 90 | Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 2103, 2103 90 und 2103 90 90. |